Hauptsatzung

vom 30.11.1998, zuletzt geändert am 25.09.2023

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 30.11.1998 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt II Gemeinderat

§ 2 Rechtstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

§ 3a Durchführung von Sitzungen

- (1) Bei Sitzungen des Gemeinderats müssen die Mitglieder grundsätzlich persönlich anwesend sein.
- (2) Bei Gegenständen einfacher Art können Gemeinderatssitzungen auch ohne die persönliche Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt werden, wenn eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, für alle Mitglieder gesichert ist. Wahlen im Sinne von § 37 Abs. 7 Gemeindeordnung dürfen dabei nicht durchgeführt werden.
- (3) Bei anderen Gegenständen dürfen Gemeinderatssitzung nur ohne die persönliche Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt werden, wenn die Sitzung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei:
- Naturkatastrophen
- Gründen des Seuchenschutzes
- sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen

Abschnitt III Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
- 1.1 der Verwaltungs- und Finanzausschuss.
- 1.2 der Technische Ausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
- 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € beträgt;
- 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist

- anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungs- und Finanzausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfaßt folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
- 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
- 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
- 1.6 Marktangelegenheiten,
- 1.7 Verwaltung der Jagd- und Fischereiangelegenheiten
- 1.8 Feuerlöschwesen und Zivilschutz
- 1.9 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:
- die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschl.
 Besoldungsgruppe A 8 und von Angestellten der Vergütungsgruppen EGr 9 bis 10, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt.
- die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigibigkeitsleistungen von mehr als 3.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall,
- 2.3 die Stundung von Forderungen.
- 2.3.1 von mehr als 6 Monaten bis zu 12 Monaten und mehr als 12.500 €.
- 2.3.2 von mehr als 12 Monaten und von mehr als 12.500 € bis zu einem Höchstbetrag von 75.000 €,
- den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € beträgt,
- 2.5 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 40.000 € im Einzelfall,

§ 8 Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Versorgung und Entsorgung,
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof und Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen
- 1.5 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt,
- 1.6 technische Verwaltung städtischer Gebäude,

Stadt Neresheim Ostalbkreis

- 1.7 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- 1.8 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
- 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch BauGB),
- 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
- 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB)
- 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
- 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegeheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 2.2 die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen nach § 54 Landesbauordnung für Baden Württemberg LBO -,
- die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlicher bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall,
- 2.4 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gem. § 15 Abs. 1 BauGB,
- 2.5 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB,
- 2.6 die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 28 BauGB im Wert über 15.000 € im Einzelfall,
- 2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 100.000 €,
- 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 7.500 €, aber nicht mehr als 30.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Räume in unbeschränkter Höhe.

Abschnitt IV Bürgermeister

§ 9 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall;
- die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 € im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppe EGr 1 bis 8, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 3.000 € im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
- 2.6.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
- 2.6.2 über 6 Monate bis zu einem Höchstbetrag von 12.500 €;
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 50.000 € im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 7.500 € im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

Abschnitt V Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11 Stellvertreter des Bürgermeisters

Für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters bestellt der Gemeinderat 4 ehrenamtliche Stellvertreter aus seiner Mitte (§ 48 GemO).

Abschnitt VI Stadtteile

§ 12 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
- 1.1 Neresheim
- 1.2 Neresheim-Stetten
- 1.3 Neresheim-Gallusmühle
- 1.4 Neresheim-Steinmühle
- 1.5 Neresheim-Kalkwerk
- 1.6 Neresheim-Sägmühle
- 1.7 Neresheim-Lixhöfe
- 1.8 Neresheim-Eichplatte
- 1.9 Neresheim-Dorfmerkingen
- 1.10 Neresheim-Dossingen
- 1.11 Neresheim-Hohenlohe
- 1.12 Neresheim-Weilermerkingen
- 1.13 Neresheim-Elchingen
- 1.14 Neresheim-Kösingen
- 1.15 Neresheim-Hohlenstein
- 1.16 Neresheim-Fluertshäuser Hof
- 1.17 Neresheim-Schweindorf
- 1.18 Neresheim-Mörtingen
- 1.19 Neresheim-Ohmenheim
- 1.20 Neresheim-Dehlingen
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

Abschnitt VII Unechte Teilortswahl

§ 13 Unechte Teilortswahl

- (1) Von den in § 12 Abs. 1 genannten Stadtteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO:
- 1.1 Die Stadtteile Neresheim, Neresheim-Gallusmühle, Neresheim-Steinmühle, Neresheim-Kalkwerk, Neresheim-Sägmühle, Neresheim-Lixhöfe und Neresheim-Eichplatte (Wohnbezirk I)
- 1.2 Die Stadtteile Neresheim-Dorfmerkingen, Neresheim-Dossingen, Neresheim-Hohenlohe und Neresheim-Weilermerkingen (Wohnbezirk II)
- 1.3 Der Stadtteil Neresheim-Elchingen (Wohnbezirk III)
- 1.4 Die Stadtteile Neresheim-Kösingen, Neresheim-Hohlenstein und Neresheim-Fluertshäuser Hof (Wohnbezirk IV)
- 1.5 Die Stadtteile Neresheim-Schweindorf und Neresheim-Mörtingen (Wohnbezirk V)
- 1.6 Der Stadtteil Neresheim-Stetten (Wohnbezirk VI)
- 1.7 Die Stadtteile Neresheim-Ohmenheim und Neresheim-Dehlingen (Wohnbezirk VII)

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen. Die Sitzzahl beträgt 16 Sitze.

(2)	Die Sitze im	Gemeinderat	werden	wie fold	at auf	die	einzelnen	Wohnbezirke	verteilt:
-----	--------------	-------------	--------	----------	--------	-----	-----------	-------------	-----------

2.1	Wohnbezirk I	6 Sitze
2.2	Wohnbezirk II	2 Sitze
2.3	Wohnbezirk III	3 Sitze
2.4	Wohnbezirk IV	1 Sitz
2.5	Wohnbezirk V	1 Sitz
2.6	Wohnbezirk VI	1 Sitz
2.7	Wohnbezirk VII	2 Sitze

Abschnitt VIII Ortschaftsverfassung

§ 14 Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

1.1 Neresheim-Dorfmerkingen,

bestehend aus den Stadtteilen Neresheim-Dorfmerkingen, Neresheim-Dossingen, Neresheim-Hohenlohe und Neresheim- Weilermerkingen

1.2 Neresheim-Elchingen,

bestehend aus dem Stadtteil Neresheim-Elchingen

1.3 Neresheim-Kösingen,

bestehend aus den Stadtteilen Neresheim-Kösingen, Neresheim-Hohlenstein und Neresheim-Fluertshäuser Hof

1.4 Neresheim-Schweindorf,

bestehend aus den Stadtteilen Neresheim-Schweindorf und Neresheim-Mörtingen

1.5 Neresheim-Ohmenheim,

bestehend aus den Stadtteilen Neresheim-Ohmenheim und Neresheim-Dehlingen

§ 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

2.1	in der Ortschaft Neresheim-Dorfmerkingen	10 Mitglieder
2.2	in der Ortschaft Neresheim-Elchingen	10 Mitglieder
2.3	in der Ortschaft Neresheim-Kösingen	8 Mitglieder
2.4	in der Ortschaft Neresheim-Schweindorf	8 Mitglieder
2.5	in der Ortschaft Neresheim-Ohmenheim	10 Mitglieder

§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
- 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten

- 3.2 die Bestimmung und wesentlichen Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
- 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten; ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:
- 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch
- 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen.
- 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- 3.7 der Verkauf von stadteigenen Grundstücken im Bereich der Ortschaft
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
- 4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht und einen Höchstbetrag von 5.000 € nicht überschreitet,
- 4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums.
- 4.3 die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
- 4.4 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 2.500 € im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe
- 4.5 Jagdangelegenheiten, insbesondere die Verpachtung der Jagd und Verwendung des Pachterlöses, soweit dies von der Jagdgenossenschaft auf den Ortschaftsrat übertragen wurde.
- (5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 17 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 18 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften Neresheim-Dorfmerkingen, Neresheim-Elchingen, Neresheim-Kösingen, Neresheim-Schweindorf und Neresheim-Ohmenheim werden je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts übernimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung "Stadt Neresheim - Ortschaftsverwaltung Dorfmerkingen", "Stadt Neresheim - Ortschaftsverwaltung Elchingen", "Stadt Neresheim - Ortschaftsverwaltung Schweindorf" und "Stadt Neresheim - Ortschaftsverwaltung Ohmenheim".

Abschnitt IX Bezirksverfassung

§ 19 Einrichtung eines Stadtbezirks

In dem von Neresheim räumlich getrennten Stadtteil Neresheim-Stetten wird ein Stadtbezirk im Sinne von § 64 Abs. 1 GemO eingerichtet. Der Name des Stadtbezirks lautet "Neresheim - Stetten".

§ 20 Bildung, Zusammensetzung und Zuständigkeit des Bezirksbeirats

- (1) In dem nach § 19 eingerichteten Stadtbezirk Neresheim-Stetten wird ein Bezirksbeirat gebildet. Der Bezirksbeirat besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten als Vorsitzendem und 4 ehrenamtlichen Bürgern als Mitglieder. Für jedes Mitglied wird ein persönlicher Stellvertreter bestellt.
- (2) Der Bezirksbeirat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk Neresheim-Stetten betreffen, zu hören. Er besitzt ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten des dortigen Stadtbezirks.

Abschnitt X Schlußbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 30.11.1998 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 16.07.1990 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg(GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neresheim, 30.11.1998 gez. Dannenmann, Bürgermeister

Änderungen:

- Euroanpassungssatzung vom 22.10.2001, in Kraft seit 01.01.2002
- Änderung vom 23.07.2018, in Kraft ab 01.09.2018
- Änderung vom 18.11.2020, in Kraft ab 01.12.2020
- Änderung vom 25.09.2023, in Kraft ab 01.10.2023